

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie (Zahlungsdiensteumsetzungsgesetz)

Zusammenfassung:

Aus Sicht des Einzelhandels konzentriert sich die Kritik am vorliegenden Gesetzentwurf, der die aufsichtsrelevanten Punkte der Zahlungsdiensterichtlinie 2007/64/EG umsetzt, auf den Punkt der Bargeldauszahlungen innerhalb eines Warengeschäftes (§1 Abs. 10 Nr.4). Es sollte klargestellt werden, dass diese kein Kreditgeschäft im Sinne des Kreditwesengesetzes darstellen.

§1 Absatz 10 Nr. 4 (Bargeldauszahlung innerhalb eines Warengeschäftes):

Die Richtlinie beschreibt in Art. 3 e) den Dienst des Cashback-Verfahrens (reverse Bargeldzahlungen). Die Umsetzung erfolgt im aufsichtsrechtlichen Teil in § 1 Abs. 10 Nr. 4. Es wird klargestellt, dass es sich bei der Auszahlung von Bargeld nicht um einen Zahlungsdienst handelt. Der HDE ist der Ansicht, dass das bezweckte Ziel der Richtlinie die Freistellung der Bargeldauszahlung innerhalb eines Warengeschäfts von den Verpflichtungen der Zahlungsdiensterichtlinie und damit von einschränkenden Regelungen ist. Alle in Artikel 3 aufgeführten Ausnahmen lassen den Schluss auf eine gewollte vereinfachte Behandlung der beschriebenen Dienste zu.

Es sollte daher klargestellt werden, dass das Durchführen reverser Bargeldzahlungen kein Kreditgeschäft im Sinne des Kreditwesengesetzes ist. Mindestens jedoch sollte eine Klarstellung in diesem Sinne für den Fall erfolgen, in welchem der Zahlungsempfänger eine entsprechende Zahlungsgarantie erhält (z. B. Cashback mittels des electronic-cash-Verfahrens).

Derzeit werden Cashback-Verfahren von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (anders als beispielsweise in Großbritannien) als Kreditgeschäft angesehen. Zum einen ist jedoch ein Aufsichtsbedarf für solche Geschäfte nicht ersichtlich (vgl. die entsprechende Freistellung der REWE Deutscher Supermarkt KGaA, ID 119098). Zum anderen würden damit für reverse Bargeldzahlungen (Bankgeschäft) strengere Anforderungen als für reine Auszahlungen ohne zugrunde liegende Waren- oder Dienstleistungskäufe (Zahlungsdienst) gelten. Dies wäre mit der Wertung von Art. 3 Bst. e) der Zahlungsdiensterichtlinie nicht vereinbar.

Desweiteren sollte klargestellt werden, dass reverse Bargeldzahlungen auch auf automatisiertem Weg erfolgen können. Einzelhandelsunternehmen haben mit dem Einsatz sog. Self-Scanning-Kassen begonnen, bei denen der Kunde selbst die von ihm ausgewählten Waren an einer automatisierten Kasse anhand von Scanner-

Systemen erfasst. Die Bezahlung erfolgt dann in diesem Fall oft über kombinierte Geldeinzahlungs- und -ausgabeautomaten. Darüber hinaus sind in der Zukunft Einzelhandelskonzepte denkbar, bei denen der Kunde die von ihm benötigten Waren über IT-Systeme eingibt. Die Warenausgabe und die Bezahlung können in diesen Fällen ebenfalls automatisiert erfolgen. Um die Vorschrift des § 1 Abs. 10 Nr. 4 flexibel und zukunftssicher zu halten, sollte eine entsprechende Klarstellung in der Gesetzesbegründung erfolgen.

Daher sollte die Gesetzesbegründung zu § 1 Abs. 10 Nr. 4 wie folgt geändert werden:

Zu Nummer 4 (reverse Bargeldzahlungen):

~~„Die Vorschrift schafft eine Bereichsausnahme für Dienste, bei denen der Käufer einer Ware oder einer Dienstleistung bei der Abrechnung an der Kasse, bei der er unbar bezahlt, sich gegen eine entsprechende Lastschriftermächtigung Bargeld auszahlen lässt. Regelmäßig gibt der Verkäufer dabei ein Darlehen und betreibt das Kreditgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG; in engen Grenzen stellt die Bundesanstalt ein solches Geschäft nach § 2 Abs. 4 KWG von dem Erlaubnisvorbehalt nach dem Kreditwesengesetz frei. der Zahlungsempfänger dem Zahler Bargeld im Rahmen eines Zahlungsvorgangs aushändigt, nachdem ihn der Zahlungsdienstnutzer kurz vor der Ausführung eines Zahlungsvorgangs zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen ausdrücklich hierum gebeten hat (sog cash-back-Verfahren); das sollen keine Zahlungsdienste im Sinne dieses Gesetzes sein, gleichgültig, ob die Bargeldaushändigung durch Kassenpersonal oder auf automatisiertem Weg erfolgt. Darüber hinaus stellen diese Dienste auch kein Kreditgeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG dar, sofern der Zahlungsdienstleister, der das dem Zahlungsvorgang zugrunde liegende Zahlungsinstrument ausgegeben hat, gegenüber dem Zahlungsempfänger eine Zahlungsgarantie in mindestens entsprechender Höhe abgegeben hat. Die Vorschrift setzt die entsprechende Vorgabe aus Art. 3 Buchst. e der Zahlungsdiensterichtlinie um, die insbesondere wegen der in Dänemark üblichen „Dankort eingefügt wurde, mit welcher eine solche reverse Bargeldzahlung möglich ist.“~~